

Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren bei Märkten in der Stadt Lübbecke vom 18.12.2006^{1 2}

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S. 498) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW.S.488) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 14.12.2006 folgende Marktstandgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten sowie auf dem Blasheimer Markt werden Marktstandgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung der Standgebühr ist die Gesamtlänge des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend, soweit nicht nachstehend ein anderer Berechnungsmaßstab bestimmt wird. Angefangene Meter werden als volle Meter berechnet.
3. Die Standgebühren für den Wochenmarkt sind vierteljährlich fällig und zu folgenden Terminen an die Stadtkasse Lübbecke zu zahlen: 15.2. / 15.5. / 15.8. / 15.11.

§ 2 Gebühren für Standplätze auf den Wochenmärkten

Die Standgebühr je Wochenmarkttag beträgt je angefangenen Meter der Frontlänge	0,75 €
Für Standplätze mit weniger als 4 Metern Frontlänge wird eine Mindestgebühr in Höhe von erhoben.	2,50 €
Für Stände, die den stadteigenen Stromanschluss in Anspruch nehmen, ist je Markttag eine Sondergebühr für die Kosten der Erstellung und Unterhaltung der Stromversorgungseinrichtung sowie für den Stromverbrauch in Höhe von zu entrichten.	1,00 €

§ 3 Standgebühren für den Blasheimer Markt

1. Die Höhe der Gebühren wird nach der Größe der zugewiesenen Fläche (m²) für das Geschäft einschließlich aller Markisen und sonstigen Überbauten festgesetzt. Sie beträgt für alle Markttagel

a) bei Fahrgeschäften aller Art	3,40 €/m ²
b) bei Restaurations-, Schank- und Tanzzelten	4,95 €/m ²

¹ Bekanntgemacht durch Aushang/Internet am 18.12.2006

² Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 (Amtliches Kreisblatt Nr. 30/2011 vom 30.12.2011)

c) bei Ausschankwagen oder -ständen	29,10 €/m ²
d) bei Ausschankwagen auf zugeteilten Festzeltflächen	19,00 €/m ²
e) bei reinen Verkaufsständen aller Art	6,95 €/m ²
f) für kombinierte Ausschank- und Verzehrstände	26,95 €/m ²
g) bei allen Verzehrständen	26,95 €/m ²
h) bei Verlosungen und Automatenauspielungen	9,05 €/m ²
i) bei sonstigen Auspielungen (Schießwagen, Ball-, Dosen-, Eimer-, Pfeil- und Ringwerfen, Fadenziehen, "Hau den Lukas" usw.)	5,65 €/m ²
j) bei Schaugeschäften (einschl. Geisterbahn)	5,65 €/m ²
k) bei Wahrsagern, Computerhoroskopen u. ähnl.	5,65 €/m ²
l) für Standplätze in den Ausstellungszelten	22,65 €/m ²
m) für Standplätze innerhalb der landwirtschaftlichen Geräteausstellungs- flächen	4,00 €/m ²
n) für Standplätze auf dem Kleintiermarktgelände	frei
o) Standgebühr für alle außerhalb des Geschäftes aufgestellten Unterhaltungs- und Warenautomaten	22,65 €
p) Standgebühr für alle Camping-, Wohn-, Kühl- oder Packwagen, Zugmaschinen, PKW's und ähnl. Geschäftsfahrzeuge, soweit sie nicht im Geschäft eingebaut sind und auf Marktflächen stehen	40,00 €
q) dto., jedoch für Fahrzeuge nicht ausdrücklich zum Markt zugelassener Personen (ohne Platzvertrag)	80,00 €
r) Mindeststandgebühr für alle Markttag (außer Kleintiermarkt)	80,00 €
s) Standgebühr für sogen. "Fliegende Händler" nur während der Kleintier- marktzeit	10,00 €

2. Für die nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
3. Bei Ausschankständen und Sitzplätzen wird für die über eine Platztiefe von 4,00 m hinausgehende Fläche die Berechnung gemäß Buchstabe b) vorgenommen.
4. Den genannten Gebühren wird die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültige Mehrwertsteuer zugeschlagen.
5. Mit der Zahlung der Standgebühren sind alle Kosten abgegolten, soweit sie den zugewiesenen Standplatz betreffen. Dazu gehören die Kosten der Müllabfuhr, des Wasserverbrauchs, der Abwasserbeseitigung, der Marktwerbung und der Bewachung einzelner Marktteile.

Darin nicht enthalten sind die Kosten der Herstellung der für den jeweiligen Stand erforderlichen Stromanschlüsse sowie für den Stromverbrauch.
6. Von den Betreibern der Festzelte ist jeweils mindestens eine kombinierte Damen- und Herrentoilettenanlage zu stellen.
7. Bei Fahrgeschäften, die insgesamt mehr als drei Packwagen, Rollen oder Zugmaschinen mitführen, erfolgt ab dem vierten dieser Geschäftsfahrzeuge keine Berechnung der Standgebühr gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe p.

§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Standgebühren sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die

- a) eine Standzuweisung aufgrund eines Beschlusses des dafür zuständigen Ausschusses der Stadt Lübbecke erhalten haben,
- b) die einen Standplatz unberechtigt, ohne einen entsprechenden Ausschussbeschluss in Anspruch nehmen.

Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Der Ausschuss für den Blasheimer Markt ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten eine Ermäßigung der Standgebühren zu gewähren.

§ 6 Fälligkeit des Standgeldes

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Platzvertrages, der Zuweisung oder der Inanspruchnahme der Marktfläche.
2. Die Standgebühren für den Blasheimer Markt sind jeweils bis zum 31. Juli eines jeden Jahres an die Stadtkasse Lübbecke zu zahlen.
3. Liegt zu diesem Termin ein Zahlungseingang bei der Stadtkasse nicht vor, erlischt die Platzzusage. Die Stadt Lübbecke ist berechtigt, in solchen Fällen den zugesagten Platz anderweitig zu vergeben. Kann eine Ersatzbelegung des Platzes nicht mehr erfolgen, ist die festgesetzte Standgebühr in voller Höhe von dem zugelassenen Bewerber zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein zugelassener Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht am Markt teilnimmt.
4. Für Tagesplätze ist die gesamte Gebühr am Markttag zu zahlen.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Marktstandgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Marktstandgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren bei Märkten in der Stadt Lübbecke vom 21. Juli 2005 ihre Gültigkeit.